Korporation als öffentlich-rechtliche Genossenschaft 2014-75

Stand: 07.06.2016

Musterstatuten

**1. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz*

1 Unter den Namen Genossenschaft Korporation …. besteht eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes über die Korporationen und des Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

2 Der Sitz der Genossenschaft Korporation … befindet sich in …..

*Art. 2 Zweck*

1 Die Genossenschaft bezweckt die Fortführung der Aufgaben der früheren Korporation ….

2 Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben

a) die Verwaltung und Nutzung des Genossenschaftsvermögens

b) …..

c) …..

3 Die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Korporationen sind sinngemäss anwendbar.

**2. Mitgliedschaft**

*Bei ehemaligen Personalkorporationen:*

*Art. 3 Mitgliedschaft*

1 Mitglied der Genossenschaft Korporation … kann jede Person mit Wohnsitz in … werden, welche das Bürgerrecht von … besitzt.

2 Kinder, Ehegatten und eingetragene Partner von Genossenschaftsmitgliedern werden mit der Begründung des Verwandtschaftsverhältnisses Mitglied der Genossenschaft, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichten.

3 Neue Mitglieder haben bei Eintritt einen einmaligen Beitrag von Fr. … zu leisten. Verwandte in gerader Linie und Ehegatten von Mitgliedern, die der Genossenschaft Korporation … beitreten, haben pro Person einen reduzierten Beitrag von Fr. … zu bezahlen.

4 Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 wird erworben mit Beschluss der Mitgliederversammlung[[1]](#footnote-1) und nach Bezahlung des Beitrages.

Art. 4 Wiedereintritt

1 Personen, die ihre Mitgliedschaft wegen dem Wegzug aus der Gemeinde verloren haben, können bei einem erneuten Zuzug auf schriftliches Gesuch hin ohne Leistung eines Eintrittsbeitrages wieder der Genossenschaft beitreten.

2 Verwandte in gerader Linie und Ehegatten, die mit diesen Personen neu beitreten, haben pro Person einen reduzierten Beitrag von Fr. … zu bezahlen.

*Art. 5 Verzeichnis*

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

*Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft*

1 Der Austritt kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf jeden beliebigen Zeitpunkt erklärt werden.

2 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, namentlich …, aus der Genossenschaft Korporation … ausgeschlossen werden.

3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Verlust des Bürgerrechts oder dem Wegzug aus der Gemeinde.

4 Es besteht beim Verlust der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Auszahlung von Genossenschaftsvermögen.

*Bei ehemaligen Realkorporationen*

*Art. 3 Mitgliedschaft*

1 Mitglied der Genossenschaft Korporation … ist jede Person, welche Eigentum an einem der im Anhang erwähnten berechtigten Grundstücke besitzt.

2 Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch.

3 Die Berechtigung des Grundstücks bei der Genossenschaft Korporation … ist im Grundbuch anzumerken.

*Art. 4 Verzeichnis*

Über die Mitglieder und die berechtigten Grundstücke wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

*Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft*

1 Der Verlust des Eigentums an einem im Anhang erwähnten Grundstück führt automatisch zum Austritt aus der Genossenschaft Korporation …

2 Es besteht beim Verlust kein Anspruch auf Auszahlung von Genossenschaftsvermögen.

*Art. 6 Teilung von Grundstücken[[2]](#footnote-2)*

Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt das mit ihm verbundene Realrecht beim Grundstückteil, auf dem sich das Wohnhaus befindet. Der andere Grundstückteil oder die anderen Grundstücksteile verlieren das Realrecht.

oder

Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt das Realrecht beim geteilten Grundstück und wird auch auf alle neuen Grundstücksteile übertragen.

oder

…

**3. Organisation**

*Art. 7 Organe*

Die Organe der Genossenschaft sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

**a) Mitgliederversammlung**

*Art. 8 Zuständigkeit*

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

2 Ihr stehen folgende Befugnisse zu

a) Wahl der übrigen Organe

b) Beschluss über den Voranschlag

c) Kenntnisnahme des Jahresprogramms und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kontrollstelle

d) Genehmigung der Jahresrechnung

e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken

f) Änderung der Statuten

g) Fusion und Auflösung der Genossenschaft

h) Ausschluss von Mitgliedern (nur bei Personalgenossenschaften)

i) Aufnahme neuer Mitglieder[[3]](#footnote-3)

*Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung*

1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme[[4]](#footnote-4).

2 Mit- und Gesamteigentümer bestimmen einen von ihnen zur Ausübung des Stimmrechts.[[5]](#footnote-5)

3 Für Minderjährige oder juristische Personen[[6]](#footnote-6) wird das Stimmrecht von der gesetzlichen oder statutarischen Vertretung ausgeübt.

4 Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.

5 Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

6 Beschlüsse gemäss Art. 8 Bst. f und g kommen zustande, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.

*Art. 10 Einberufung*

1 Jedes Jahr bis spätestens Ende April wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Versammlungen einberufen.

2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

3 Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

**b) Vorstand**

*Art.11 Wahl und Zusammensetzung*

1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2 Das präsidierende Mitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er regelt die Aufgaben der Mitglieder und die Stellvertretungen.

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

*Art. 12 Beschlussfassung*

1 Der Vorstand tritt auf Einladung des präsidierenden Mitglieds zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

2 Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

*Art. 13 Zuständigkeit*

1 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

2 Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

a) Leitung der laufenden Geschäfte gemäss Art. 2

b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Verwendung der im Voranschlag beschlossenen Ausgaben

e) Ausgaben im Einzelfall bis höchstens Fr. 2'000.-- oder wenn sie absolut dringend und notwendig sind.[[7]](#footnote-7)

**c) Kontrollstelle**

*Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben*

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

2 Sie überprüft die gesamte Rechnungsführung, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und stellt ihr Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

**d) gemeinsame Bestimmungen**

*Art.15 Zeichnungsberechtigung*

1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt das präsidierende mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

2 Für den Zahlungsverkehr besteht Kollektiv-Unterschrift zu zweit.

*Art. 16 Protokoll*

Über die Verhandlungen der Organe wird Protokoll geführt, das an der nächsten Zusammenkunft zu genehmigen ist.

**4. Finanzen**

*Art. 17 Finanzierung und Haftung*

1 Die Genossenschaft finanziert sich aus der Nutzung und Verwaltung ihres Vermögens.

2 Sie haftet mit dem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten

3 Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 18 Voranschlag*

Der Vorstand erstellt jährlich einen Voranschlag der Erfolgsrechnung und unterbreitet diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

*Art. 19 Rechnungsführung*

1 Die Rechnung ist in der Form der doppelten Buchhaltung mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu führen.

2 Der Kontenplan hat die Aufgaben und das Vermögen der Genossenschaft hinreichend abzubilden.

3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung wie namentlich Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheit, Genauigkeit, Spezifikation, Stetigkeit und Bruttoprinzip.

*Art. 20 Kontrolle, Genehmigung, Aufsicht*

1 Der Vorstand ist für die Rechnungsführung und den -abschluss verantwortlich.

2 Er unterbreitet die abgeschlossene Rechnung der Kontrollstelle bis spätestens Ende Januar zur Prüfung.

3 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und lässt diese über die Genehmigung der Rechnung und allfälliger Sonderrechnungen Beschluss fassen.

4 Die genehmigten Rechnungen sind alle zwei Jahre der kantonalen Finanzaufsicht[[8]](#footnote-8) zur Prüfung der Rechtmässigkeit einzureichen.

**5. Änderungen**

*Art. 21 Genehmigung*

1 Änderungen des Mindestinhaltes der Statuten bedürfen nach § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

2 Die Fusion und Auflösung richten sich nach § 43 Absatz 4 des Gesetzes über die Korporationen und § 21 EGZGB. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**6. Schlussbestimmungen**

*Art. 22 Anwendbares Recht*

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff) sinngemäss.

*Art. 23 Inkrafttreten*

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom ….

Ort und Datum

Die Präsidentin / Der Präsident Die Protokollführerin / Der Protokollführer

Die Stimmenzähler:

Genehmigt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement am …….

1. Variante: mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand [↑](#footnote-ref-1)
2. Achtung: Es ist die bestehende Regelung der Korporation zur Teilung von Grundstücken und zur Regelung der Realrechte zu übernehmen. Sie kann nicht abgeändert werden. Ist im bisherigen Reglement nichts geregelt oder ist die Regelung unklar, ist gestützt auf die historischen Unterlagen der Korporation (alte Reglemente, etc.) eine Bestimmung zu formulieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nur bei ehemaligen Personalkorporationen. Wenn Beschluss durch Versammlung. Wenn Vorstand beschliesst oder es sich um eine ehemalige Realkorporation handelt, Bstb. i weglassen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei umgewandelten Realkorporationen mit geteilten Rechten kann auch eine andere Regelung getroffen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Regelung für Realkorporationen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Regelung für Realkorporationen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Variante: nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall bis 2%, pro Jahr gesamthaft höchstens 5% der budgetierten Totalausgaben oder wenn sie absolut dringend und notwendig sind. [↑](#footnote-ref-7)
8. Dies ist gemäss § 2 der Verordnung über die Gemeindeaufsicht das Departementssekretariat des Finanzdepartements. Zuständig dort ist die Abteilung Finanzaufsicht Gemeinden. [↑](#footnote-ref-8)